

Jahre alt war. Weitere inhaltliche Vorgaben bestehen nicht. Die Strafverfolgungsbehörden können also nach Opportunitätsgrundsätzen gegen Verdächtige unter 21 Jahren ermitteln oder nicht. § 182 Nr. 1 erweist sich somit als eine neuartige Gesetzestechnik, die Elemente, die typischerweise im Tatbestand zu regeln sind (Mindestalter des Täters), in das Ermessen der Strafverfolgungsorgane stellt. Abzulehnen ist schließlich die Formulierung in § 182 Abs. 3 Nr. 2, wonach die Bewertung des Unrechts einer Tat als gering vom »*Verhalten desjenigen, gegen den sich die Tat richtet*«, abhängen soll. Mit dieser (schon in § 175 Abs. 2 Nr. 2 aF und 174 Abs. 4 verwendeten) Bestimmung können die Strafverfolgungsorgane offen *opferbeschuldigend* argumentieren und einen sexuellen Mißbrauch deshalb nicht verfolgen, weil das kindliche und jugendliche Opfer den Verdächtigen »provoziert« habe. Aus den unter 1. genannten Gründen steht der verletzten Person gegen die Einstellung eines Strafverfahrens mit opferbeschuldigenden Argumenten kein Antragsrecht auf gerichtliche Entscheidung zu. Dies bedeutet, daß insgesamt gesehen sowohl die materielle als auch die prozessuale Ausgestaltung des neugefaßten § 182 StGB rechtsstaatlich unerträglich ist.

3. Ausdehnung der Strafbarkeit nach § 176 1–4 und 6 StGB über Neufassung von § 5 Nr. 8 StGB

Die Erweiterung verfolgt das Ziel, einen nach geltendem Recht in gewissen Fällen strafflosen »Sextourismus« Deutscher zum Nachteil ausländischer Kinder zu verfolgen. Es ist zu bezweifeln, daß eine derartig *punktueller* Reform dem Problem der immer jünger werdenden kindlichen und jugendlichen Prostituierten gerecht wird. Zu bestreiten ist daher nicht der Regelungsbedarf, sondern das Fehlen einer Gesamtkonzeption. Ändert man lediglich § 5 Nr. 8 StGB, dann kommt es in Deutschland zu sogenannten *opferlosen Verfahren*. Die Strafwürdigkeit des sogenannten Sextourismus wird also nicht mit Blick auf die konkreten Folgen für die betroffenen kindlichen und jugendlichen Prostituierten erörtert, sondern allenfalls aus der ordnungspolitischen Sicht der Bundesrepublik, die bestimmte Auswüchse des Sextourismus punktuell zum Gegenstand eines Strafverfahrens machen kann.

Der Gesetzesentwurf ist aus rechtsstaatlichen Gründen abzulehnen. Er ist nicht geeignet, das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von Personen unter 16 Jahren adäquat zu schützen.

Klaus-Detlev Godau-Schüttke Curt Joël – »Graue Eminenz« und Zentralfigur der Weimarer Justiz

Grundlage dieses Beitrages über Curt Joël¹ ist die Doktorarbeit des Verfassers². Darüber hinaus sind zeitlich nach der Doktorarbeit erschienene Veröffentlichungen berücksichtigt worden³.

Am Anfang muß, um Verwechslungen zu vermeiden, folgende Klarstellung erfolgen:

¹ Im folgenden wird der Name Joel ohne Trema geschrieben.

² Godau-Schüttke, Rechtsverwalter des Reiches. Staatssekretär Dr. Curt Joel, Frankfurt a. M. 1981.

³ Lothar Gruchmann, Justiz im Dritten Reich 1933–1940, München 1988; Ingo Müller, Furchtbare Juristen, München 1987; Ralph Angermund, Deutsche Richterschaft 1919–1945, Frankfurt a. M. 1990; Ro-

Dr. Curt Joel hatte einen Sohn, nämlich Dr. Günther Joel, Ministerialdirektor a. D. im Bundesjustizministerium, der während des 3. Reiches als Anwalt in Berlin lebend häufig mit Hilfe hochrangiger Personen die gegen seinen Vater gerichteten Willkürmaßnahmen zu verhindern mußte. Curt Joel und sein Sohn waren mit dem SS-Obersturmbannführer Dr. Günther Joel, der aus dem Reichsjustizministerium kommend 1943 Generalstaatsanwalt in Hamm wurde, weder verwandt noch verschwägert. Im Nürnberger Juristenprozeß wurde der Generalstaatsanwalt Joel 1947 zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt. 1951 erfolgte seine frühzeitige Entlassung; danach war er Justitiar im Flick-Konzern⁴.

1. Der Weg Joels vom Geheimen Regierungsrat im Reichsjustizamt bis zum Staatssekretär im Reichsjustizministerium

Curt Joel wurde am 18. Januar 1865 in Greiffenberg/Schlesien geboren. Er stammte aus einem jüdischen Elternhaus. Diesen Umstand – im Dritten Reich wurde er als »Volljude« eingestuft – empfand Joel stets als Kainsmal⁵. Seinen jüdischen Glauben übte er aber nicht aus. Er war vielmehr Mitglied der evangelischen Kirche und hatte damit das sog. »Eintrittsbillet«, um im preußischen Staatsdienst Karriere machen zu können. Nachdem er – das juristische Studium nebst beiden Examen hatte er mit gutem Erfolg absolviert – 1907 zum Staatsanwaltschaftsrat ernannt worden war und sich seine Hoffnungen, zum Reichsanwalt berufen zu werden, zerschlagen hatten, wechselte er 1908 in den Reichsjustizdienst über. Er trat auf Initiative von Nieberding – Staatssekretär im Reichsjustizamt – als Hilfsarbeiter in das schon damals in hohem Ansehen stehende Reichsjustizamt ein⁶. Seine dortige Ernennung zum Geheimen Regierungsrat (1908) und zum Geheimen Oberregierungsrat (1911) waren auch das Ergebnis seiner Mitarbeit in der Kommission für die Strafrechtsreform, welche Staatssekretär Nieberding bereits 1902 ins Leben gerufen hatte⁷: Dieser wollte das seit 1871 geltende Strafrecht reformieren. Joel wurde 1908 in die Kommission berufen, welche 1909 den »Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch« vorlegte. Seit 1912 gehörte Joel der sog. Strafrechtskommission an, welche den »Entwurf der Strafrechtskommission (1913)« erarbeitete. 1918 wurde Joel Mitglied einer vierköpfigen Kommission, welche den »Entwurf von 1919« entworfen hat. Die Strafrechtsreformerarbeiten konnten aber angesichts der Mehrheiten im Reichstag nicht erfolgreich abgeschlossen werden.

Obwohl Joel nach Ausbruch des 1. Weltkrieges für drei Jahre in der kaiserlichen Armee dienen mußte, damit in dieser Zeit dem Amt nicht angehörte, wurde er trotzdem 1917 zum Direktor im Reichsjustizamt (Ministerialdirektor) ernannt. 1920 wurde er sogar Amtschef (Unterstaatssekretär/später Staatssekretär genannt), wobei das Reichsjustizamt 1920 in Reichsjustizministerium umbenannt wurde. Nach Ende

bert M. W. Kempner, *Anklager einer Epoche*, Frankfurt a. M. 1983; Robert Kuhn, *Die Vertrauenskrise der Justiz (1926–1928)*, Köln 1983; Eli Nathans, Franz Schlegelberger, *Der Unrechts-Staat Band III*, Baden-Baden 1990; Robert M. W. Kempner (Hrsg.), *Der verpaßte Nazi-Stopp*, Frankfurt a. M. 1983; Theo Rasehorn, *Eine deutsche Justiztragödie – Staatssekretär Dr. Curt Joel (1865–1945)*, *Recht und Politik*, S. 16 ff.; Gothard Jasper, *Justiz und Politik in der Weimarer Republik*, VfZG 1982, S. 167 ff.; Hans Wrobel, *Verurteilt zur Demokratie*, Heidelberg 1989.

⁴ Müller, vgl. Fn. 3, S. 212 f.; Wrobel, vgl. Fn. 3, S. 182.

⁵ Auskunft G. Joel v. 24./26. 5. 1976.

⁶ Zur Charakterisierung des Reichsjustizamtes vgl. Arnold Brecht, *Aus nächster Nahe. Lebenserinnerungen*, 1. Hälfte 1884–1927, Stuttgart 1967, S. 85 ff.; Dieter Kolbe, *Reichsgerichtspräsident Dr. Erwin Bumke*, Karlsruhe 1975, S. 18 ff.

⁷ Vgl. hierzu u. a.: Leopold Schafer, *Deutsche Strafgesetzentwürfe von 1909–1927*, München, Berlin, Leipzig 1927, S. VIII ff.; Gustav Radbruch, *Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches*, Tübingen 1952, S. 48 f.

des 1. Weltkrieges leitete damit nicht mehr der Staatssekretär das Amt, vielmehr war der politische Kopf der jeweilige Reichsjustizminister⁸: Rasehorn⁹ vermutet, daß Joels Karriere nach dem 1. Weltkrieg durch rechts stehende militärische Kreise zumindest gefördert worden sei. In der Tat war Joel von 1914 bis 1917 in Berlin und Brüssel in der Spionageabwehr tätig, deren Leiter Major Nicolai war, wobei als sein Vertreter Gempff fungierte¹⁰. Nicolai leitete die Abteilung III b des Generalstabes – Spionage und Gegenspionage –, dem später beste Kontakte zu Ribbentrop und Bormann nachgesagt wurden. Nicolai, der von der »Weltbühne« als ein »unersetzter, aufgeblähter, laut schreiender« Generalstabsoffizier beschrieben wurde, hielt auch noch in späteren Jahren zu Joel engen Kontakt. Auch Nicolais Stellvertreter Gempff, der 1920 erster Abwehrchef der Reichswehr wurde, stand noch bis 1940 mit Joel in Verbindung. Rasehorns Vermutung wird allerdings durch nichts belegt. Denn den Vorschlag, Joel zum Unterstaatssekretär zu ernennen, hatte der auf dem rechten Flügel der DDP stehende Reichsjustizminister Schiffer unterbreitet. Allerdings spricht einiges dafür, daß sowohl Nicolai als auch Gempff, die beste Kontakte zu den Nationalsozialisten pflegten¹¹, dazu beigetragen haben, daß Joel im Dritten Reich als »Volljude« überleben konnte.

Das Reichsjustizamt prägte Joel bleibend. Was zeichnete nun das Reichsjustizamt besonders aus? Das Amt war am 1. Januar 1877 – aus dem Reichskanzleramt sich lösend – als selbständige Behörde errichtet worden. Es war die Ausgangsstätte für »Karrieren«: Reichsgerichtspräsident Bumke (1929–1945)¹² und der als Staatssekretär im Reichsjustizministerium tätige Schlegelberger¹³ – seit Oktober 1931 Nachfolger Joels – waren ehemals Räte im Reichsjustizamt gewesen. Als Juristen glänzend beurteilt, stellten sie ihr hervorragendes Fachkönnen dem nationalsozialistischen Staat zur Verfügung. Beide dienten dem NS-Staat als willfährige Helfer und machten sich dadurch schuldig. Am Beispiel dieser beiden »Karrieren« stellt sich die Frage, ob nicht das kaiserliche Reichsjustizamt mit seiner ihm eigenen Atmosphäre mit dazu beigetragen hat, daß solche »Karrieren« wie die von Bumke und Schlegelberger entstehen konnten: Das Reichsjustizamt war bis zum Ende des 1. Weltkrieges von politischen Einflüssen verschont geblieben. Im Amt herrschte eine unpolitische Atmosphäre. Fachwissen und sachliche Arbeit waren die im Amt hochgehaltenen Ideale. Nur die qualifiziertesten Juristen des Reiches erhielten einen Ruf ins Amt. Hier wurden sie »erprobt«. Wer sich durch Leistungen ausgezeichnet hatte, dem standen in der Justiz und in anderen Reichsbehörden die Türen offen. Trotz aller Bescheidenheit nach außen hin herrschte unter den Mitgliedern des Reichsjustizamtes ein Elitebewußtsein gepaart mit Korpsgeist, der für die spätere Karriere nützlich war. Die Mitglieder des Amtes waren mehr oder weniger dem nationalliberalen Lager zuzuordnen. Nichts kann das Wesen des Amtes besser beschreiben als die Prozedur am 27. Januar eines jeden Jahres – dem Geburtstag Kaiser Wilhelm II. –: Der Staatssekretär des Amtes gab für seine leitenden Herren ein offizielles Essen, welches Staatssekretär Lisco 1911 mit den Worten einleitete und auch beendete: »Meine Herren! Seine Majestät, der Kaiser, unser allergnädigster Kaiser, König und Herr!«¹⁴ Joel selbst war in seinen jungen Jahren ein strammer Nationalliberaler und

⁸ Godau-Schüttke, vgl. Fn. 2, S. 55, 65.

⁹ Rasehorn, vgl. Fn. 3, S. 16.

¹⁰ Vgl. zum Aufbau der Abteilung III b, Gert Buchheit, *Der deutsche Geheimdienst*, München 1966, S. 449 f.; Heinz Hohne, *Canaris – Patriot im Zwielicht*, München 1976, S. 149 f.

¹¹ Höhne, vgl. Fn. 10, S. 149.

¹² Kolbe, vgl. Fn. 6.

¹³ Nathans, vgl. Fn. 3.

¹⁴ Brecht, vgl. Fn. 6, S. 90.

Bismarckverehrer, der während seines ganzen Lebens den Besuch einer Wahlversammlung stets ablehnte. Eine parteipolitische Einordnung Joels ist nur schwer möglich. Einerseits wurde er fälschlicherweise als DVP-Mitglied angesehen, andererseits galt er als parteilos, was bei formaler Betrachtungsweise den Tatsachen entsprach. Jedenfalls war Joel dem bürgerlich-konservativen Lager zuzuordnen, wobei er dem rechten Flügel der DVP nahe stand¹⁵. Diese Einschätzung wird von Gruchmann¹⁶ geteilt, der Joel als »national empfindenden, konservativ gesinnten, parteilos und überzeugten Berufsbeamten« bezeichnet.

Aber nicht nur bürgerlich-konservative Kreise schätzten die Arbeit des Reichsjustizamtes und des späteren Reichsjustizministeriums. Noch 1948 schwelgte der ehemalige Reichsjustizminister Gustav Radbruch (SPD) – der damit offenbarte, daß er die ganze Problematik der pervertierten Justiz und Justizverwaltung nicht begriffen hatte¹⁷ – über die Mitglieder des Reichsjustizministeriums und Joel¹⁸: »Es bestand aus einer kleinen Anzahl sublimer Justiz-Künstler, exakter Gesetz-Ingenieure, sorgfältiger Wort-Graveure, es war ein rechtstechnisches Konstruktionsbüro, eine juristische Bauhütte, kurzum eine Stätte streng fachmännischer Arbeit. Nur durch hohe juristische Fähigkeiten ausgezeichnete Beamte konnten sich in dieser Arbeitsgemeinschaft hochqualifizierter Fachmänner durchsetzen und behaupten. So war das Reichsjustizministerium eine Pflanzstätte von hervorragenden Juristen, die manchen ihrer fähigsten Männer an die anderen Reichsministerien und an das Reichsgericht abgab. Deshalb konnte es sich auch lange Zeit hindurch gegen politische Eindringlinge abschließen und bewahrte länger als andere Reichsministerien den Charakter einer Gemeinschaft ›alter Beamter‹ und den Arbeitsstolz einer juristischen Handwerker-gilde. Dargestellt und geprägt wurde dieser Charakter vor allem durch . . . Joel . . . eine verehrungswürdige Persönlichkeit, charaktersvoll und zuverlässig, klug und besonnen, ein hochbefähigter Jurist. . . . Das Ideal, welches sich in ihm verkörperte und für das ganze Reichsjustizministerium maßgebend wurde, pflegte er auszudrücken mit dem Wort ›Sachlichkeit‹. Sachliche Arbeit betrachteten er und seine Mitarbeiter als ihre Aufgabe, die politische Entscheidung überließen sie dem jeweiligen Minister, bereit, ihre fachmännische Arbeit jeder politischen Zielsetzung zur Verfügung zu stellen, die durch den Mechanismus des parlamentarischen Regimes zu legaler Macht gelangt wäre . . .« Gruchmann¹⁹ urteilt weniger emphatisch, dafür aber treffend über das Reichsjustizministerium: »Daß das Reichsjustizministerium diesen ›unpolitischen‹, nicht gerade von republikanischem und demokratischem Geist getragenen Charakter beibehielt und dadurch – zumindest in der Erwartung der Nationalsozialisten – 1933 ein ›einsatzbereites, schlagkräftiges Instrument‹ für ihre Ziele abzugeben schien, verdankt es paradoxerweise einem Juden«: Joel, »der das Reichsjustizministerium von 1920 bis 1932 als Staatssekretär« leitete und »für die Kontinuität der inneren Struktur unter den verschiedenen Ministern sorgte.« Dieser Umstand mag mit dazu beigetragen haben, daß Joel von nationalsozialistischer Seite nicht wenig Sympathie entgegengebracht wurde²⁰.

15 Auskunft G. Joel v. 24./26. 5. 1976.

16 Gruchmann, vgl. Fn. 3, S. 241.

17 Vgl. Wrobel, vgl. Fn. 3, S. 189 f.

18 SJZ 1948, Sp. 57 ff.

19 Gruchmann, vgl. Fn. 3, S. 241.

20 So berichtete der Völkische Beobachter am 12. 5. 1932 über Joels Auftreten im Reichstag am 11. 5. 1932 (Gegenstand der Debatte im Reichstag war die Frage, ob Kreditermächtigungen durch Notverordnungen erteilt werden könnten): »Ein durchgeistigter Juristenkopf; zweifellos ein lauterer Charakter. Er verteidigt die Regierungsvorlage schlecht und recht, doch ist er augenscheinlich nicht bei der Sache. Man glaubt ihm gern, es sei für ihn kein Vergnügen, auf der Regierungsbank zu sitzen. Man glaubt ihm gerade das, er gehört auch eigentlich nicht dahin . . .«

Wie Curt Joel das Reichsjustizministerium von parteipolitischen Einflüssen freizuhalten versuchte, schilderte der im 1. Kabinett Brüning amtierende Reichsjustizminister Johannes Victor Bredt, der Professor der Rechte und Mitglied der Wirtschaftspartei war²¹. Bredt, dem der Ruf nachging, daß er im Reichsjustizministerium Parteifreunde unterbringen wollte, stieß bei seiner Amtsübernahme im März 1930 gleich auf die ablehnende Haltung Joels, der in seiner Begrüßungsansprache den Grundsatz hervorhob, daß allein die sachliche Leistung im Amt zähle. Bredt selbst beschreibt seine Erfahrungen als Reichsjustizminister (März 1930 bis Dezember 1930) wie folgt²²: »Am folgenden Morgen ... ging ich wieder in das Ministerium und nahm von meinem Arbeitszimmer Besitz. ... Es lag im obersten Stockwerk und war verbunden mit den Repräsentationsräumen ... Die Anordnung der Zimmer hatte eine gewisse symbolische Bedeutung. Im Erdgeschoß lagen die Sitzungssäle und die Büros. Im ersten Stockwerk lagen vorn heraus die Zimmer des Staatssekretärs und der Ministerialdirektoren, dahinter, um den großen Hof herum, die Zimmer der Referenten. Darüber in dem ganz großen zweiten Stock saß ... allein der Minister in seinem Arbeitszimmer. Er sah und hörte nichts von dem Getriebe um ihn herum und lebte wie in einem verwunschenen Schloß. Erst das, was ihm ausdrücklich nahegebracht wurde, kam zu seiner Kenntnis ... Nur das, was der Staatssekretär mit seinem roten »M« bezeichnete, wurde mir auf den Tisch gelegt, und ich konnte unmöglich beurteilen, ob dies viel war oder wenig. Von den übrigen Mitarbeitern war ich wie abgeriegelt. Sie kamen nur dann zu mir, wenn der Staatssekretär sie mitbrachte. Versuche, mit einzelnen von ihnen in unmittelbare Berührung zu treten, mißlangen, denn es war Anweisung gegeben, den Staatssekretär von jedem Besuch auf meinem Zimmer sofort in Kenntnis zu setzen. Es kostete sogar einen schweren Kampf, meine Privatkorrespondenz ungeöffnet zu bekommen, und ich mußte alle Freunde bitten, sie möchten mir niemals in das Ministerium, sondern nur in den Reichstag schreiben ...«

Gegenüber einer so starken Ministerialbürokratie und einem Staatssekretär mit einem solch ausgeprägten Machtgefühl hatten in der Tat die ständig wechselnden Reichsjustizminister mit verschiedener Parteimitgliedschaft – von 1919 bis 1932 19 an der Zahl²³ – wenig oder nichts entgegensetzen. Kein Minister bekam das Amt wirklich in den Griff. Keinem der Minister, soweit er es überhaupt wollte, gelang es, Joel aus dem Amt zu entfernen: Joel mit seinem Fachwissen war unersetzbar, besonders in den schwierigen Jahren der Weimarer Republik ab 1930²⁴.

Von den 19 Reichsjustizministern führten einige mehrmals das Ressor. Der bereits erwähnte Radbruch, der von 1920 bis 1923 im 2. Kabinett Wirth und im 1. und 2. Kabinett Stresemann Reichsjustizminister war, wurde von der rechten Seite als »ein bis zum Irrsinn fanatischer Bolschewist« bezeichnet²⁵. Daß die Ernennung Radbruchs zum Minister mit Angriffen auf seine Person verbunden war, mußte bei Joel auf Ablehnung gestoßen sein. In Radbruch sah die Linke die Hoffnung verkörpert, die nach ihrer Ansicht immer noch kaiserlich denkende Justiz endlich zu reformieren. Diese Hoffnungen trogen. Schon nach kurzer Amtszeit wurde Radbruch in die

21 Vgl. zur Person Bredt: Joh. Viktor Bredt, *Erinnerungen und Dokumente 1914–1933*, bearbeitet von Martin Schumacher, in: *Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien*, Dritte Reihe, Die Weimarer Republik, hrsg. von Karl Dietrich Bracher, Erich Matthias und Rudolf Morsey, Band 1, Düsseldorf 1970, S. 224 ff.

22 Vgl. Fn. 21.

23 Gruchmann, vgl. Fn. 3, S. 241.

24 Rasehorn, vgl. Fn. 3, S. 17.

25 *Kreuzzeitung* v. 5. 12. 1921.

dem Ministerium eigene Disziplin eingebunden. Kuhn²⁶ fällt denn auch über Radbruch die vernichtende Kritik, Radbruch müsse an einem juristischen Minderwertigkeitskomplex gelitten haben. Anders ließe sich sein Versagen im Amt kaum erklären. Obwohl ein glänzender Jurist und angesehener Hochschullehrer, habe er sich anscheinend dem juristischen Fachwissen der Beamten unterlegen gefühlt. Seine Unsicherheit habe er kompensiert durch Lob und Bewunderung. In der Tat bleibt zu fragen, warum Radbruch Joel so schätzte. Denn in politischer Hinsicht klappten zwischen beiden zum Teil Welten. Dies wurde offenbar, als das Kabinett Wirth II das Republikenschutzgesetz nach dem Mord an Rathenau initiierte, welches Reichskanzler Wirth und Radbruch als ein Instrument gegen den Rechtsradikalismus verstanden wissen wollten. Ganz anderer Meinung war Joel. Für ihn sollte es für die Rechtspflege kein »links« oder »rechts« geben²⁷. Im Grunde war dies nur ein vorgeschobenes Argument; denn Joel lehnte im Innersten das Republikenschutzgesetz ab²⁸. Das Republikenschutzgesetz und der in diesem Zusammenhang installierte Staatsgerichtshof sollten Joel zukünftig noch in die Schlagzeilen bringen, weil er die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs und dessen Mitglieder gegen jede Kritik beharrlich verteidigte.

Das wohl wichtigste Gesetzeswerk unter Joels Leitung, welches zur Befriedung weiter Bevölkerungskreise beitrug, allerdings nur in Fachkreisen bekannt ist, ist die Aufwertungsgesetzgebung in den 20er Jahren gewesen. Die Aufwertungsgesetzgebung beeinflusste Joel entscheidend mit, was Reichspräsident Hindenburg in einem Dankschreiben 1925 besonders anerkannte²⁹. Die Problematik der Aufwertung bestand im wesentlichen in folgendem: Nach dem Zusammenbruch des Kaiserreiches hatten viele Hypothekenschuldner den Wertverfall des Geldes zum Anlaß genommen, ihre Schulden in entwerteter Papiermark abzuführen, obwohl ehemals die Darlehen von den Gläubigern auf Goldmarkbasis ausgegeben worden waren. Die Gläubiger verlangten ein gesetzliches Verbot der Rückzahlung zum Nennbetrag. Der Grundsatz »Mark gleich Mark« hatte die Gläubiger ruiniert. Die politischen Parteien standen dieser Problematik zunächst hilflos gegenüber. Der Streit wurde noch durch das Reichsgericht verschärft, welches 1923 in einem Urteil die Aufwertung der Hypothekensforderungen grundsätzlich für berechtigt erklärte. Nun war auch das Reichskabinett gezwungen, dieses Problem durch ein Gesetz zu klären. Reichsjustizminister Frenken – der als pensionierter Chefpräsident des OLG Köln im Alter von 71 Jahren 1925 in das Kabinett Luther eingetreten war – erklärte im Februar 1925 vor dem Reichstag, ohne mit der Ministerialbürokratie Rücksprache genommen zu haben, daß sein Ressort binnen drei Wochen den Entwurf eines Aufwertungsgesetzes fertiggestellt haben werde. Zuständig im Ministerium war die Abteilung III unter Leitung von Ministerialrat Schlegelberger, der mit seinen Referenten Quassowski und Harmening das Gesetzesvorhaben vorantrieb, wobei Joel der führende Kopf blieb. Am 25. Juli 1925 verabschiedete der Reichstag das entscheidende Aufwertungsgesetz. Kernstück dieses Gesetzes war die Regelung, daß den Gläubigern von Vorkriegshypotheken ein Aufwertungssatz von 25% des Goldmarkbetrages zugesprochen wurde.

²⁶ Kuhn, vgl. Fn. 3, S. 85 m. Anm. 17.

²⁷ Schreiben Joels v. 20. 10. 1931 an Welsler (ehemals Staatssekretar im Reichsinnenministerium), in: Privatnachlaß Joel.

²⁸ Dokumente zur Deutschen Verfassungsgeschichte, hrsg. von Ernst Rudolf Huber, Band 3, Dokumente der Novemberrevolution und der Weimarer Republik 1918–1933, Stuttgart, Berlin, Köln, Wien 1966, S. 350 (Dokument Nr. 327).

²⁹ Schreiben Hindenburgs an Joel v. 6. 8. 1925, in: Privatnachlaß Joel; zur Aufwertung vgl. Franz Schlegelberger/Rudolf Harmening, Das Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925, 5. Aufl., Berlin 1927.

Die ständige Kritik der linken Presse und der linken Parteien, daß Joel in Wirklichkeit das Ministerium führte, hatten die Regierungsparteien zum Teil selbst mit verursacht, weil sie nicht immer ambitionierte Justizminister hervorbrachten. Ein solcher Fall war der ehemalige königlich-preußische Finanzminister Oskar Hergt³⁰ (DNVP), der 1927 im 4. Kabinett Marx neuer Reichsjustizminister wurde. Der stockkonservative Politiker sollte 1 1/2 Jahre im Amt bleiben und hat damit die längste Amtszeit eines Reichsjustizministers in der Weimarer Republik aufzuweisen. Kuhn³¹ charakterisiert Hergt vernichtend: »Hergt kümmerte sich mit zunehmender Amtszeit immer seltener um sein Ressort. Er zog es vor, als Vizekanzler und Stellvertreter des meist ischiasgeplagten Reichskanzlers Marx durch die Lande zu reisen und sich zu außenpolitischen Tagesfragen zu äußern. So blieb die Leitung des Ministeriums in den Händen des ›Staatssekretärs perpetuus‹ Curt Joel. In der Reichsjustizverwaltung änderte sich daher ebensowenig wie in der Reichsjustiz.«

Als 1928 der Rechtsanwalt Erich Koch-Weser, der Parteiführer der DDP war und der dem Republikanischen Richterbund angehörte³², in das Kabinett des Reichskanzlers Hermann Müller (SPD) eintrat, verbanden sich mit Koch-Weser große Hoffnungen. Dieser stand nämlich im Ruf, die Justiz radikal reformieren zu wollen³³. An sich hatte Koch-Weser vor, Joel von seinem Amt zu entbinden, den er zwar nicht als »bewußt politisch« voreingenommen ansah, dem er jedoch die »nötige Elastizität« absprach, sich »in eine Reformperiode hineinzufinden«. Koch-Weser wollte Joel durch den Ministerialdirektor im preußischen Innenministerium Brecht ersetzen, der jedoch Koch den Rat gab, »mit dem vorzüglichen Staatssekretär weiter zu arbeiten«. Die Linke zeigte sich verunsichert und empört, als sie feststellen mußte, daß noch nicht einmal Koch-Weser in der Lage oder willens war, die Abberufung von Joel durchzusetzen. Koch-Weser, der fälschlicherweise als einer der erfolgreichsten Justizminister der Weimarer Republik bezeichnet wird, hatte sein Amt nur aus Parteilaisson und nur für eine Übergangszeit angetreten. Bereits im April 1929 verließ er das Kabinett Müller, ohne daß er irgendwelche Reformarbeiten erfolgreich durchgesetzt hatte. Das Reichsjustizministerium unter Joel, schnellen und radikalen Reformen ohnehin nicht wohlgesonnen, hatte sich wieder einmal als machtvolleres Fachministerium bewährt.

Nachfolger von Koch-Weser wurde der auf dem rechten Flügel des Zentrums stehende von Guérard³⁴, dem gute Kontakte zu den Deutschnationalen nachgesagt wurden. Das an sich wichtigste Ereignis während der Amtszeit von Guérard war die Verlängerung von Joels Dienstzeit um ein Jahr. Am 18. Januar 1930 wurde Joel 65 Jahre alt und hatte damit die Altersgrenze erreicht. Am 5. Februar 1930 faßte das Kabinett den Entschluß, die Altersgrenze von Joel um ein Jahr hinauszuschieben. Die Linkspresse zeigte sich überrascht, zumal dem Beschluß, Joels Altersgrenze hinauszuschieben, auch die der DDP und SPD angehörenden Minister zugestimmt hatten. Die bürgerliche Presse triumphierte. Aber auch Reichskanzler Müller schätzte Joel und ließ es sich nicht nehmen, diesem am 1. Januar 1930 anlässlich dessen zehnjähriger Dienstzeit als Staatssekretär u. a. mitzuteilen, daß Joel »in aufreibender Arbeit wesentlich dazu beigetragen« habe, »für den Wiederaufbau« des Vaterlandes »die staatsrechtlichen Grundlagen zu schaffen«.³⁵ Joel wurde damit von

³⁰ Zur Person Hergts vgl. Cuno Horkenbach, *Das Deutsche Reich von 1918 bis heute*, Bd. 1, Berlin 1930, S. 679 f.

³¹ Kuhn, vgl. Fn. 3, S. 189.

³² Zur Person Koch-Weser s. Kuhn, vgl. Fn. 3, S. 230 ff.

³³ Kuhn, vgl. Fn. 3, S. 225 ff.

³⁴ Zur Person v. Guérard vgl. Hans Hattenhauer, *Vom Reichsjustizamt zum Bundesministerium der Justiz*, Köln 1977, S. 72.

³⁵ Dankschreiben des Reichskanzlers Müller v. 1. 1. 1930, in: Privatnachlaß Joel.

einer politischen Persönlichkeit geehrt, deren republikanische Gesinnung außer Frage stand, was insbesondere Joels Gegner verwirren mußte.

Im 1. Kabinett Brüning wurde der bereits erwähnte Victor Bredt zunächst Reichsjustizminister, der jedoch im Dezember 1930 zurücktrat³⁶. Am selben Tag wurde Joel beauftragt, die Geschäfte des Reichsjustizministers wahrzunehmen. Nach Biten von Brüning erklärte sich dann Joel nochmals bereit, seine Altersgrenze bis auf weiteres verlängern zu lassen. Das Reichskabinett genehmigte im April 1931 einstimmig diese Verlängerung. Besonders die DVP begrüßte Joels Entschluß, weiterhin im Amt zu bleiben. Ihr Parteivorsitzender Dingeldey, der 1932 die DVP durch ein Wahlabkommen mit der DNVP endgültig in die Front der Republikgegner führte³⁷, sprach Joel seine Glückwünsche aus. Im 2. Kabinett Brüning sollte Joel sodann Reichsjustizminister werden. Die Ära des Staatssekretärs Joel war damit offiziell zu Ende.

3. Joels Einfluß auf die Justizpolitik der Weimarer Republik

Wollte man Joel als »Nur-Juristen« beschreiben, so würde seine Person verkannt werden. Schon 1926 hatte der linksliberale Chefredakteur der »Vossischen Zeitung«, der Reichstagsabgeordnete der DDP Georg Bernhard, in einem Leitartikel³⁸ Joel u. a. wie folgt treffend charakterisiert: »Und insbesondere fehlt dem beweglichen Geist des Staatssekretärs Dr. Joel alles Automatenhafte. Er ist viel zu sehr Mensch, um nicht schließlich die letzten Entscheidungen doch aus seiner staatspolitischen Auffassung heraus zu treffen.« Damit hatte Bernhard das Problem zurückhaltend umschrieben: Joel war kein schlichter »Juristenapparat«, der jedes auftauchende Problem »lediglich als eine juristische Seminarfrage« auffaßte. Joel war auch kein Jurist – selbst wenn er dies immer wieder betonte –, der die Probleme »unbeirrt um die Parteiströmungen« zu lösen versuchte. In der Tat war Joel ein politisch denkender Jurist. Er war sich seiner politischen Macht durchaus bewußt. Allerdings verkannte er wie so viele Konservativ-Bürgerliche die Gefahr des aufkommenden Nationalsozialismus und trat dieser Gefahr daher nicht energisch genug gegenüber. Joel, der es bevorzugte, als Staatssekretär sozusagen im Hintergrund zu wirken, trat – wenn auch schweren Herzens und nach Überredung durch Brüning – im Oktober 1931 als Reichsjustizminister in das 2. Kabinett Brüning ein³⁹. An sich war Joel für Brüning eine Notlösung. Brüning hatte nämlich zuvor vergeblich versucht, den ehemaligen DVP-Vorsitzenden Scholz und den ehemaligen Staatssekretär in der Reichskanzlei Bracht (Zentrum) als Reichsjustizminister zu gewinnen. In seiner Regierungserklärung am 13. Oktober 1931 führte Brüning zu seinem neuen Justizminister aus, daß »das Justizministerium in die Hände eines Mannes gelegt« worden sei, »der seit einem Menschenalter dem Staate in schwerster Zeit besonders treu und erfolgreich gedient« habe⁴⁰. Das Reichsgericht, die Reichsanwaltschaft und die bürgerliche Presse begrüßten Joels Ernennung, während die Kommunisten mit ihrer Kritik nicht zurückhielten. Oberreichsanwalt Werner analysierte die neue Stellung Joels in einem Glückwunschschreiben an diesen folgerichtig⁴¹: »In die Freude über Ihre Ernennung mischt sich allerdings auch etwas Sorge. Als Minister verlassen Sie Ihre bisherige Stellung als der ruhende und durch diese Ruhe beruhigende Pol in der allzu raschen

36 Godau-Schüttke, vgl. Fn. 2, S. 106 ff.

37 Karl Dietrich Bracher, *Die Auflösung der Weimarer Republik*, 5. Aufl., Villingen 1971, S. 531.

38 *Vossische Zeitung* v. 30. 5. 1926.

39 Heinrich Brüning, *Memoiren 1918–1934*, Stuttgart 1970, S. 427.

40 *Verhandlungen des Reichstags*, Band 446, S. 2070.

41 Schreiben des Oberreichsanwalts Werner v. 11. 10. 1931, in: *Privatnachlaß Joel*.

Flucht der erscheinenden und verschwindenden Minister. Das ist für uns Angehörige (Reichsanwaltschaft) ein starkes Moment der Beunruhigung. Möge die Abkehr von der Gepflogenheit, Minister mit parlamentarischer Bindung zu schaffen, eine Gewähr für eine größere Stetigkeit des Regierens in der Zukunft bilden!«

Aber nicht nur während seiner kurzen Ministerzeit wurde Joel von linker und links-liberaler Seite heftig kritisiert. Dabei stand die Personalpolitik Joels bezüglich des Reichsjustizministeriums, Reichsgerichts und der Reichsanwaltschaft von 1919 bis 1932 ständig im Mittelpunkt dieser Kritik. Angesichts der ständig wechselnden Reichsjustizminister war Joel der Macher der Personalpolitik. Er beeinflusste jede Personalentscheidung, wobei nunmehr das Reichsjustizministerium die Ausgangsstätte von Karrieren am Reichsgericht und bei der Reichsanwaltschaft war⁴². An der Person des Oberreichsanwalts Werner wird Joels Einfluß auf die Personalpolitik anschaulich⁴³: Werner war seit 1919 im Reichsjustizministerium tätig und hatte es dort bis zum Leiter der Abteilung IV (Verfassungs- u. Verwaltungsrecht) gebracht. Diese Abteilung war auch zuständig für Hochverrats- und Landesverratsachen. 1926 wurde durch die Pensionierung Ebermayers die Stelle des Oberreichsanwalts vakant. Das 2. Kabinett Luther – Marx war Reichsjustizminister – versuchte Anfang Mai 1926, die Zustimmung zur Ernennung Werners zum Oberreichsanwalt »im Umlaufwege« bei den Kabinettsmitgliedern einzuholen. Die Personalentscheidung mußte aber angesichts des Regierungswechsels verschoben werden. Am 17. Mai 1926 wurde das 3. Kabinett Marx installiert, welches auch von der DDP getragen wurde. Marx führte nebenbei das Reichsjustizministerium. Als die Demokraten von der Absicht hörten, Werner zum Oberreichsanwalt zu ernennen, erhoben sie lautstarken Protest. Der Widerstand der DDP dauerte aber nicht lange. Die Gründe hierfür bleiben im Dunkeln. Gegen die Ernennung Werners wandte sich auch die »Vossische Zeitung«, in welcher Chefredakteur Bernhard behauptete, daß Werner »jener Nuancierung der Beamtenschaft« angehöre, »die sich zweifellos andere Ideale eines Staatsaufbaues vorstellen als den, der unbedingt auf der demokratisch-sozialen Linie« liege. Bernhard sollte Recht behalten. Aber trotz massiver Pressekritik wurde Werner im Juni 1926 zum Oberreichsanwalt ernannt. Das »Berliner Tageblatt« setzte die Kritik in einem Artikel »Der neue Oberreichsanwalt – Mit dem Herzen bei der Republik« fort. Der Artikel stellte Werners republikfeindliche Einstellung indirekt heraus. Diese massive Kritik brachte Joel auf den Plan, der sogar das Reichskabinett vergeblich zu bewegen versuchte, das »Berliner Tageblatt« zu einer berichtigenden Pressenotiz zu zwingen. Dieser Einsatz Joels für Werner verwundert. Intime Kenner ahnten, daß Werner bereits vor 1933 zumindest »stillere« Parteigenosse der NSDAP war⁴⁴. Schwer vorstellbar ist, daß Joel über Werners parteipolitische Tendenzen nichts wußte. Nicht überraschend ist daher, daß Oberreichsanwalt Werner nichts gegen Hitler, Goebbels und andere Funktionäre der NSDAP unternahm, als das preußische Innenministerium im August 1930 eine die NSDAP belastende Denkschrift der Oberreichsanwaltschaft zuleitete und auch die »Deutsche Liga für Menschenrechte« ähnlich verfuhr⁴⁵. Sobald Vorwürfe gegen Werners offensichtliche Verschleppungstaktik in der Presse auftauchten, trat Joel schützend vor den Oberreichsanwalt, der »der letzte« sei, der sich von irgendwelcher politischen Grundeinstellung

42 Vgl. Godau-Schüttke, Fn. 2, S. 143 ff.

43 Zur Person Werners vgl. Karl Friedrich Kaul, Geschichte des Reichsgerichts, Band IV 1933–1945, Berlin 1971, S. 323; Vossische Zeitung v. 30. 5. 1926.

44 Robert M. W. Kempner, Ankläger einer Epoche, vgl. Fn. 3, S. 67.

45 Rudolf Morsey, Staatsfeinde im öffentlichen Dienst (1929–1932) – Die Beamtenpolitik gegenüber NSDAP-Mitgliedern, in: Festschrift für Karl Hermann Ule, Köln, Berlin, Bonn, München 1977, S. 111 ff., 217 f.

aus veranlaßt sehen würde, seine Entscheidungen anders zu treffen, als es die »Sach- und Rechtslage« erfordere. Die bei der Reichsanwaltschaft laufenden Ermittlungsverfahren gegen Hitler und Goebbels wegen Hochverrats stellte Werner in Übereinstimmung mit dem Reichsjustizminister Gürtner im Juni 1932 ein⁴⁶. Die Verbindungen zwischen Reichsjustizministerium und der Reichsanwaltschaft und das Zusammenspiel der »Juristenfamilie« hatte sich wieder einmal bewährt. Insoweit kann Joel aber nicht unterstellt werden, daß er im Gegensatz zu Werner wissentlich die NSDAP und ihre Funktionäre vor strafrechtlichen Sanktionen schützen wollte. Allerdings fällt auf, daß Joel immer dann, wenn Verbotsmaßnahmen unmittelbar gegen die NSDAP erwogen wurden oder wenn staatsanwaltliche Ermittlungen gegen Nationalsozialisten bevorstanden bzw. bereits eingeleitet worden waren, hiergegen juristische Einwände erhob⁴⁷. Hier sprach und agierte der »Nur-Jurist« ohne politisches Gespür. Demgegenüber ist festzuhalten, daß Joel, soweit das Uniform- und SA/SS-Verbot zur Debatte stand – Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Staatsautorität vom 13. 4. 1932 –, engagiert für diese Verordnung eingetreten ist⁴⁸. Hier handelte Joel als politisch denkender Kopf, der sich auf seinen Status als Fachminister insoweit nicht mehr zurückzog. Als Politiker und Fachmann unterstützte er Brüning auch bei dessen Notverordnungspolitik, wobei Staatssekretär Zweigert vom Reichsinnenministerium Joel zur Seite stand⁴⁹. Brüning schwärmte denn auch über Joel pathetisch: »Wenn einzelne der Minister müde wurden, und der eine oder andere der höheren Beamten vor der Kühnheit, wenn ich so sagen darf, der Notverordnungen zurückschreckte, dann genügte es, um die Hemmungen zu überkommen, daß (Joel) mit seiner überlegenen Ruhe einige Sätze der Kritik und Anspornung aussprach, um den ungestörten Fortgang der Formulierungen zu sichern. Für mich war das Große, daß ich mir überhaupt keine Sorgen um die juristischen Formulierungen zu machen brauchte. Ich glaube, kein Mitglied des Reichsgerichts oder des Staatsgerichtshofs würde gewagt haben, die Autorität (Joels) anzuzweifeln. Für mich war er der letzte Preuße im Sinne Friedrichs des Großen, Scharnhorsts und der beiden Humboldts.«

Trotz dieser Aufgaben als Reichsjustizminister hatte Joel sein Amt nach wie vor im Griff. Seine wohl schwerste Personalentscheidung im Amt selbst mußte er treffen, als er Reichsjustizminister wurde. Wer sollte sein Nachfolger als Staatssekretär werden? Auch diese Entscheidung oblag allein ihm⁵⁰. Joel beantragte im Reichskabinett, »dem Herrn Reichspräsidenten den ältesten Ministeraldirektor im Reichsjustizministerium, Professor Dr. Schlegelberger, zur Ernennung zum Staatssekretär vorzuschlagen«, womit das Kabinett einverstanden war. Joel hatte Schlegelberger seit dessen Eintreten in das Reichsjustizamt 1918 stetig gefördert. Schlegelberger, der »unter Freunden und Bekannten als Mensch galt«, der »seinem Ehrgeiz auch das sacrificum intellectus machen würde«, wurde von Joel nicht besonders geschätzt. Aber Joel konnte aus sachlichen Gründen – Schlegelbergers Fachkönnen stand außer Frage – diesen nicht übergehen. Viel lieber hätte Joel den Kammergerichtspräsidenten Tigges als Staatssekretär im Amt gesehen, der im April 1933 freiwillig sein Präsidentenamt aufgab, weil er mit der Verfolgung jüdischer Mitglieder des Kammergerichts nicht einverstanden war. Im Gegensatz zu Tigges quittierte nach der Machtergreifung kein

46 Kempner, Der verpaßte Nazi-Stopp, vgl. Fn. 3, S. 139.

47 Akten des Reichsjustizministeriums (Signaturen: Bundesarchiv Koblenz): R 43 I, Bd. 1453, Bl. 301, 305 R, 306.

48 Nachlaß Hermann Pünder, Nr. 154 (Signatur Bundesarchiv Koblenz), Bl. 25 ff.; Thilo Vogelsang, Reichswehr, Staat und NSDAP, Beiträge zur deutschen Geschichte 1930–1932, in: Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, Band 11, Stuttgart 1962, S. 166 f.

49 Schreiben Brünings an Dr. G. Joel v. 10. 12. 1935, in: Privatnachlaß Joel.

50 Zur Person Schlegelbergers s. Nathans, vgl. Fn. 3; R 43 I (vgl. Fn. 47), Bd. 943, Bl. 59.

Mitglied des Reichsjustizministeriums seinen Dienst. Kempner⁵¹ meint in diesem Zusammenhang, daß »die im Reichsjustizministerium tätigen Persönlichkeiten« zwar »in ihrer Mehrheit qualifizierte Juristen« gewesen sein mögen, daß sie jedoch keine »qualifizierten Republikaner und Kämpfer für Weimar« gewesen seien.

Daß Joel sich während seiner Tätigkeit als Staatssekretär und Reichsjustizminister insbesondere auch um die Belange des Reichsgerichts kümmerte⁵², lag wohl darin begründet, daß er das höchste Gericht des Reiches vor politischen Turbulenzen in Schutz nehmen wollte. Auch waren viele Ehemalige des Reichsjustizamtes/Reichsjustizministeriums Mitglieder des Reichsgerichts geworden, so 1929 Bumke als Reichsgerichtspräsident. Joels Einfluß auf die Besetzung des Reichsgerichts war groß: Auch Preußen hatte nicht viel entgegenzusetzen, auch wenn es im Reichsrat eine gewisse Einflußmöglichkeit hatte. Das preußische Justizministerium verfolgte die Personalpolitik des Reiches stets aus kritischer Distanz. Insbesondere der 4. Strafsenat des Reichsgerichts unter seinem Vorsitzenden Niedner, der seit 1924 den Vorsitz des Staatsgerichtshofs zum Schutz der Republik übernahm, geriet in die Schußlinie öffentlicher Kritik wegen seiner einseitig gegen die Kommunisten ausgerichteten Rechtsprechung, während gegen rechts orientierte Täter auffallend milde geurteilt wurde⁵³. Joel wurde als der »oberste Protektor« Niedners bezeichnet. Joel hatte denn auch 1924 Niedner für die Ernennung zum Senatspräsidenten vorgeschlagen. Auch stellte er sich schützend vor Niedner, indem er im Reichstag unter Beifall von »rechts« und Lärm von »links« feststellte, daß es sehr leicht sei, »die Berufsehre eines Beamten von dieser Tribüne anzugreifen«.⁵⁴ Den wahren Sachverhalt, der sich um die Person Niedners rankte, erfuhr die Öffentlichkeit nicht. Als Niedners Pensionierung 1928 bevorstand und ein Nachfolger für ihn gefunden werden mußte, erwies sich, daß Niedners einseitig gegen die Kommunisten ausgerichtete Rechtsprechung den Tatsachen entsprach. Das preußische Justizministerium hatte über Niedner erfahren, daß dieser an einer Kommunistenpsychose leide. Unterstützung hatte Niedner durch den Reichsanwalt David Neumann erfahren, der – als »Volljude« geltend – noch bis 1935 von den Nationalsozialisten im Amt belassen wurde, wobei er nach 1945 Generalstaatsanwalt in »Groß Berlin« wurde und sodann von 1950 bis 1952 als Vorsitzender des 3. bzw. 5. Strafsenats beim BGH tätig war⁵⁵. Die Recherchen des preußischen Justizministeriums im Jahre 1928 ergaben, daß auch Neumann die Kommunisten weitgehend verfolgt, während er sich gegen die Rechtsverbände größte Zurückhaltung auferlegt hatte. All diese Tatsachen konnten auch Joel nicht verborgen geblieben sein. Aber auch im Falle des Reichsanwalts Neumann wies Joel jede Kritik gegen diesen schroff zurück.

Als Brüning am 30. 5. 1932 mit seinem Kabinett zurückgetreten war, war Joel bereits 67 Jahre alt. Staatssekretär Schlegelberger behauptete zwar nach dem Krieg, daß Joel an sich damit gerechnet habe, auch im Kabinett Papen Reichsjustizminister zu werden⁵⁶. Diese Behauptung wird wohl nicht zutreffend sein. Jedenfalls wurde Gürtner Joels Nachfolger. Gürtner ließ sich vor seinem Eintritt in das Hitlerkabinett von Himmler »in die Hand« versprechen, daß Joel keine existenzvernichtenden Nachteile erfahren dürfe. Gürtner war einer von vielen, der Joel während des 3. Reiches das Überleben sicherte. Auch Schlegelberger, wenn auch zurückhaltender, stand Joel

51 Robert M. W. Kempner, *Der Republikanische Richterbund, Recht und Politik 1967*, S. 129 ff. (136)

52 Godau-Schüttke, vgl. Fn. 2, S. 172 ff.

53 Gotthard Jasper, *Der Schutz der Republik*, in: *Tübinger Studien zur Geschichte und Politik*, Band 16, Tübingen 1963, S. 171 ff.

54 *Verhandlungen des Reichstags*, Bd. 390, S. 7310.

55 Gruchmann, vgl. Fn. 3, S. 165, 248 m. Anm. 44.

56 Schreiben Radbruchs an Dr. G. Joel v. 10. 1. 1949, in: *Privatnachlaß Joel*.

hilfreich zur Seite⁵⁷. Rasehorn meint, Joel sei als »Schutzjude« Himmlers anzusehen⁵⁸. Dies mag zutreffend sein.

Joel lebte während des 3. Reiches zurückgezogen. Am 15. 4. 1945 starb er. Sein Sohn Günther Joel besorgte die erforderliche Sterbeurkunde ohne den von den Nationalsozialisten eingeführten Namenszusatz »Israel«, den Curt Joel stets gehaßt hatte. Joel war »im Gram über den bevorstehenden Zusammenbruch seines so sehr geliebten Landes, den er seit Jahren voraussah«, gestorben.

4. *Schlußbetrachtung*

Die Gestaltung von Justizpolitik ist im wesentlichen auch davon abhängig, welche Justizpersonalpolitik betrieben wird. Dies wird in der Person von Curt Joel offenbar: Zwar legte Joel zu Recht entscheidenden Wert auf das jeweilige Können des betreffenden Richters/Staatsanwalts bzw. Ministerialbeamten, den er für die Einstellung bzw. Beförderung vorschlug. Den wichtigen Umstand jedoch, daß es auch auf die richtige politische und soziale Einstellung des jeweiligen Kandidaten, d. h. auf dessen ehrliches Bekenntnis zur Weimarer Republik ankam, hat Joel nicht erkannt.

So verwundert es nicht, daß der Ministerialrat Sauer – zuständig für Verwaltungs- und Personalangelegenheiten im Reichsjustizministerium –, den Joel besonders schätzte, 1939 u. a. über das Reichsjustizministerium folgendes schrieb⁵⁹: »Der parlamentarische Einfluß ... gelangte im Reichsjustizministerium nur beschränkt zur praktischen Auswirkung: in den Jahren 1918 bis zur Machtübernahme hatte das Ressort zwanzigmalsigen Chefwechsel über sich ergehen lassen müssen; kein Wunder, daß die einzelnen Minister ... zwar politische Ressortentscheidungen maßgebend beeinflussen, aber auf die Gesamtrichtung des Ministeriums keine nennenswerte Einwirkung gewinnen konnten; denn zu schnell trug die Woge einer neuen Kabinettskrise sie von dannen. Daher gab es im Reichsjustizministerium keine politischen Günstlinge oder »Exponenten« einer parlamentarischen Partei. Durch vertrauensvolle Arbeit miteinander verbunden, bildeten die Angehörigen des Ministeriums, als der große Feldmarschall den Führer der nationalsozialistischen Bewegung zur Rettung des Reiches berief, eine geschlossene, hohe Anforderungen gewohnte Kameradschaft, die, ergriffen von der geschichtlichen Größe des Geschehens, zur äußersten Hingabe bereit. So fand denn der Nationalsozialismus bei der Machtübernahme in dem vorhandenen Reichsjustizministerium ein einsatzbereites, schlagkräftiges Instrument vor, mit dem die harrenden Aufgaben angepackt werden konnten.«

Die besondere Tragik Joels liegt darin, daß er Juristen protegiert und befördert hat, welche nach 1933 die rassistische Politik der NSDAP mit unterstützt bzw. diese aktiv getragen haben. Der von Joel stets vertretene Standpunkt, er kenne weder ein links noch ein rechts und sein Glaube, ein Jurist könne im politischen Niemandsland agieren, haben sich als folgenschwerer Irrtum erwiesen.

⁵⁷ Godau-Schüttke, vgl. Fn. 2, S. 220 ff.

⁵⁸ Rasehorn, vgl. Fn. 3, S. 18.

⁵⁹ Franz Sauer, Das Reichsjustizministerium, in: Schriften der Hochschule der Politik, Heft 36/37, Berlin 1939, S. 6.